

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise und Kreiskirchenämter,  
Superintendentinnen und Superintendents,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
*nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamts*

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

900.5610

11.05.2020

### Rundschreiben 19/2020

#### **Umsetzung der Umsatzsteuer in der MACH Software ab 1. Juni 2020**

Trotz der geplanten Verlängerung des Optionszeitraumes zu § 2b UStG haben wir in der Einrichtung der MACH-Software bereits alle Erweiterungen für die kirchlichen Körperschaften installieren lassen, sodass sie jederzeit mit der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes beginnen können wie zum Beispiel bei neuen Körperschaften.

Bitte melden Sie Mandanten, die ab 1. Januar 2021 umsatzsteuerpflichtig werden, bis zum 31. Oktober 2020 der ECKD.

Die im Folgenden genannten Termine beziehen sich (noch) auf den 1. Januar 2021 und gelten bei einer Verlängerung des Optionszeitraumes entsprechend für die Folgejahre.

Der Kontenrahmen der EKvW wurde um die neuen umsatzsteuerrelevanten Konten erweitert und die Steuerschlüssel wurden den Konten, soweit möglich zugeordnet, so dass alle Änderungen für die Haushaltsplanungen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der aktualisierte Kontenplan ist im NKF Handbuch in Kiwi veröffentlicht, darüber hinaus liegt diesem Rundschreiben eine Aufstellung der in den bestehenden Kontenplan neu aufgenommenen Konten bei.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist bereits erfolgt.

Wesentliche Änderung ist die Zuordnung von Konten zu den jeweiligen Steuerschlüsseln, damit die Verprobung der Umsatzsteuer leicht und einwandfrei möglich ist. Es gibt also Konten, die z.B. nur mit 19% Umsatzsteuer gebucht werden können. Für die Buchung von 7% Umsatzsteuer gibt es ein weiteres Konto. Daneben wird es aber

- 2 -

auch Konten geben, die, wie bisher, mit mehreren Steuerschlüsseln gebucht werden können.

Wir empfehlen aber, dies so weit wie möglich zu minimieren, damit die Umsatzsteuer - Verprobung einfacher ist. Betroffen sind hiervon im Wesentlichen die Ertragskonten. Bei jeder Ausgangsrechnung ist zu prüfen, ob Umsatzsteuer zu berechnen ist. Die Umsatzsteuer muss bei der Belegerfassung mit dem richtigen Steuersatz erfasst und gebucht werden. Dies muss regelmäßig durch die Auswahl des zutreffenden Kontos erfolgen. Soweit bei dem Konto erforderlich, muss in den Eingabemasken auch der zutreffende Steuerschlüssel im Feld Umsatzsteuer und bei Bedarf das Ankreuzen des Feldes Brutto erfolgen.

Bei der Kontierung und Erfassung von Eingangsrechnungen muss die in Rechnung gestellte Vorsteuer ebenfalls mit angewiesen und gebucht werden, soweit sie abziehbar ist. Auch hier muss bei der Belegerfassung regelmäßig die Vorsteuer in den Eingabemasken durch die Auswahl des zutreffenden Steuerschlüssels im Feld Umsatzsteuer erfasst werden. Bei Bedarf ist das Feld Brutto anzukreuzen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die in Rechnung gestellte Vorsteuer nur teilweise abzugsfähig ist. Das könnte zum Beispiel ein Gebäude sein, das zu 50% umsatzsteuerpflichtig vermietet wird und zu 50% für nicht steuerbare kirchliche Aufgaben genutzt wird.

Soweit alle weiteren Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Vorsteuern vorliegen, wäre hier bei Eingangsrechnungen die Vorsteuer

- nicht abzugsfähig, soweit sie auf den steuerfreien kirchlich genutzten Teil entfällt,
- zu 50% abzugsfähig, soweit sie auf das gesamte Gebäude entfällt und nicht aufteilbar ist und
- voll abzugsfähig, soweit sie auf den steuerpflichtig vermieteten Teil entfällt.

In dem vorgenannten Beispielsfall ändert sich die Vorsteueraufteilung normalerweise nicht, solange die Nutzung gleichbleibt.

Es existieren aber auch Fälle, bei denen der Vorsteuerabzug abhängig von den regelmäßig schwankenden nicht steuerbaren bzw. steuerfreien oder steuerpflichtigen Umsätzen ist. Das ist z.B. häufig bei Tagungsstätten oder Ferienheimen der Fall.

Es kann aber nicht bei jeder Änderung einer Nutzung ein neuer Vorsteuerschlüssel im System hinterlegt werden. Dies würde die Belegerfassung sehr erschweren und zu vielen Fehlern führen. Deshalb muss die Höhe, der nicht abzugsfähigen Vorsteuer, für jedes in der MACH Software eingerichtete Abrechnungsobjekt ermittelt und vor „Buchungsbeginn“ eingegeben werden. Dieser sogenannte Befreiungssatz muss aktuell noch von Ihnen der ECKD KIGST per E-Mail ([fw.mach@eckd-kigst.de](mailto:fw.mach@eckd-kigst.de)) mitgeteilt werden, die diesen dann für jedes Abrechnungsobjekt hinterlegt.

Es ist geplant, dass im Laufe des Jahres die Software so eingerichtet wird, dass Sie diese Eingaben selbst vornehmen können. Diese Änderung befindet sich in der Anwendertestung. Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Bezogen auf das obige Beispiel des gemischt genutzten Gebäudes bedeutet das Folgendes:

- Es muss ein Abrechnungsobjekt für den kirchlich genutzten Teil eingerichtet werden. Das kann das bisherige Basisabrechnungsobjekt sein. Dort ist durch die ECKD KIGST ein Befreiungssatz von 100% zu hinterlegen. Das ist regelmäßig auch jetzt schon so. Hier ist es gleichgültig welcher Steuerschlüssel bei der

Belegerfassung eingegeben wird. Das System bucht immer den Bruttobetrag als Aufwand.

- Bei Bedarf benötigen Sie ein weiteres Abrechnungsobjekt, auf dem Sie die „gemischten Kosten“ erfassen. Dort wird ein Befreiungssatz von 50% hinterlegt. Hier empfehlen wir die Notwendigkeit im Vorfeld zu prüfen, da oft nur wenige Kosten anfallen, die auch direkt aufgeteilt werden können.

Rechnung netto	100,00 €	System bucht Befreiungssatz 50 %:	
<u>7 % Vorsteuer</u>	<u>7,00 €</u>	Aufwand	103,50 €
Rechnung brutto	107,00 €	Vorsteuer	3,50 €

- Das dritte Abrechnungsobjekt ist dann für den vermieteten Teil. Dort wird ein Befreiungssatz von 0% hinterlegt.

Rechnung netto	100,00 €	System bucht Befreiungssatz 0 %:	
<u>7 % Vorsteuer</u>	<u>7,00 €</u>	Aufwand	100,00 €
Rechnung brutto	107,00 €	Vorsteuer	7,00 €

- Bei Bedarf können Sie ein zusammenfassendes Abrechnungsobjekt auf der „Ebene 1“ anlegen, das die Planwerte, Aufwendungen und Erträge der drei vorgenannten Abrechnungsobjekte zusammenfasst. Dieses Abrechnungsobjekt kann nicht beplant und bebucht werden. Es zeigt aber die Gesamtkosten und ist eine gute Grundlage für die Haushaltspläne.

### **Kontenplan und Steuerschlüssel**

Für die bilanzielle Erfassung aller umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte wurde u.a. durch die Rundschreiben 22/2018 und 04/2020 auf die Notwendigkeit einer Sachverhaltsanalyse hingewiesen. Zum Nachlesen finden Sie die o.g. Rundschreiben unter folgendem Link:

<https://www.kiwi-portal.de/web/ncc-rundschreiben/dokumente>

Sofern Ihnen noch Sachverhalte bekannt sind, welche dem Umsatzsteuer-Team bisher nicht mitgeteilt wurden, möchten wir Sie bitten, dies kurzfristig bis Ende Juni nachzuholen, um offene Fragestellungen klären zu können.

Der in Kiwi veröffentlichte aktualisierte Kontenplan enthält alle umsatzsteuerlich relevanten Konten, diesem Rundschreiben sind die in den Kontenplan neu eingefügten Konten beigefügt.

Für die verschiedenen Ertragsarten sind die jeweiligen Steuerschlüssel in der Regel mit fester Vorgabe hinterlegt. Bei einigen Ertragskonten muss der Steuerschlüssel zusätzlich ausgewählt werden. Neben den vorgenannten Änderungen wurden im Bilanzbereich auch Bestandskonten, z.B. für Fälle des § 13b UStG (Umsatzsteuergesetz) hinzugefügt. Alle neuen Konten sind in dem Kontenplan blau markiert.

Hinsichtlich der Aufwandskonten und der damit verbundenen Vorsteuer wird auf das oben genannte Beispiel verwiesen.

### **Ermittlung der Steuernummern sowie der zuständigen Finanzämter**

Nochmals hinweisen möchten wir in Zusammenhang auf die an das Umsatzsteuer-Team schriftlich oder per E-Mail zu übermittelnden Steuernummern der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden, die vom Umsatzsteuer-Team für die Einrichtung der Software an die ECKD KIGST weitergegeben werden.

Sofern die notwendigen Informationen dem Umsatzsteuer-Team noch nicht vorliegen, möchten wir Sie bitten, dies ebenfalls bis Ende Juni nachzuholen.

Wie das Verfahren zur Beantragung von Steuernummern für Körperschaften abläuft wird derzeit zentral mit den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung geklärt. Welche Schritte Sie ggfs. konkret ergreifen müssen wird Ihnen gesondert mitgeteilt.

### **Zuordnung Konten und der Abrechnungsobjekte im Rahmen der Haushaltsplanung**

Spätestens im Rahmen der vorzunehmenden Hausplanungen müssen Sie die für Ihre individuellen Verhältnisse vor Ort benötigten Konten neuen oder geänderten Abrechnungsobjekte der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte ermitteln. Bei Zweifelsfragen helfen Ihnen das NCC sowie das Umsatzsteuer-Team gerne jederzeit weiter. Bitte melden Sie die o.g. Konten und Abrechnungsobjekte möglichst rechtzeitig an die ECKD KIGST, damit ein ausreichendes Zeitfenster für die Einrichtung durch die ECKD KIGST sichergestellt ist.

### **Anpassung von Formularkonfigurationen**

Soweit Sie eigene Formularkonfigurationen in der MACH Software zum Beispiel bei der Belegerfassung verwenden, prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob Sie dort für Umsatzsteuer erforderliche Felder freischalten lassen müssen. Die Änderungen teilen Sie bitte so früh wie möglich, spätestens bis Ende September der ECKD KIGST mit.

### **Einrichtung eines Test Mandanten**

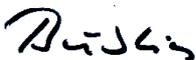
Damit Sie die Änderungen hinsichtlich der Umsatzsteuer ausgiebig testen können, empfehlen wir Ihnen schon jetzt je Kreiskirchenamt einen Mandanten für die Umsatzsteuer auf der Datenbank „ekvwst2“ durch die ECKD KIGST freischalten zu lassen. Diese Datenbank hat zwar keine BI Auswertungen, aber sie wird erst beim nächsten Programm Update im Herbst 2020 überschrieben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Rundschreiben die notwendigen Informationen zur Umsetzung der Umsatzsteuer in der MACH Software geliefert zu haben.

Bei Rückfragen hinsichtlich der Erweiterung des Kontenplanes und der Steuerschlüssel sowie der Zuordnung der Konten und der Anpassung der Formularkonfiguration steht Ihnen das NCC-Team unter [NCC@ekvw.de](mailto:NCC@ekvw.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Bei inhaltlichen Fragen zur Umsatzsteuer steht Ihnen auch das Umsatzsteuer-Team des Landeskirchenamtes unter [umsatzsteuerteam@lka.ekvw.de](mailto:umsatzsteuerteam@lka.ekvw.de).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Jens Bublies

# Änderung Anlage zu § 61 VwO.d Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

## Wichtige Anmerkung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Kontenplans mit Nennung der Fallbeispiele:

Die genannten Beispiele wurden erarbeitet unter der Prämisse, dass die Regelungen zum § 2b UStG für die JPöR anzuwenden sind. Durch die sich jetzt abzeichnende voraussichtliche Verlängerung der Optionszeit um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 wirken jedoch aktuell noch die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 UStG (Voraussetzung für die Umsatzbesteuerung ist das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art nach dem KStG). Insofern begründen schon jetzt wirtschaftliche Tätigkeiten der jeweiligen JPöR bspw. durch Personalgestellungen, Verkaufserlöse, etc., die über der Nichtaufgriffsgrenze von 35 T€ liegen, einen Betrieb gewerblicher Art (BGA).

Die neu eingeführten Konten „mit Umsatzsteuer“ können daher bis zum Ablauf der Übergangsfrist bereits für alle Buchungen der Körperschaft verwendet werden. Die Berechnung der Umsatzsteuer wird programmtechnisch jedoch nur im Bereich der Betriebe gewerblicher Art tatsächlich aktiviert.

**Die folgenden Konten werden in aufsteigender Zahlenfolge zwischen die in den Kontenklassen bereits vorhandenen Konten eingefügt (die Ausführungen in der Spalte Anmerkungen dienen lediglich der Erläuterung des Beschlusses und sind freibleibend):**

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Anmerkungen
<b>Kontenklasse 1 - Aktiva / Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung</b>		
15232000	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG	wenn bei der Belegerfassung der Vorsteuerschlüssel nach § 13b UStG ausgewählt wird, wird dieses Konto mit der Vorsteuer automatisiert gefüllt
<b>Kontenklasse 3 - Passiva / Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung</b>		
36221000	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	wenn bei der Belegerfassung der Umsatzsteuerschlüssel nach § 13b UStG ausgewählt wird, wird dieses Konto mit der Umsatzsteuer automatisiert gefüllt

## Kontenklasse 4 - Erträge

### Kontenklasse 40 - Erträge aus kirchlichen Aufgaben

In der Kontenklasse 40 sollten nur Erträge abgebildet werden, die kirchliche Körperschaften von Dritten (im Wesentlichen von natürlichen Personen) erhalten. Beträge, die von anderen Körperschaften eingenommen werden, sollten in einem anderen Haushaltsbereich (bspw. Kontenklasse 43?) gebucht werden.

40000100	Erträge aus kirchlichen Aufgaben steuerfrei	alle Erträge außer unten angeführte und innerkirchliche, die steuerfrei zu behandeln sind
40000200	Erträge aus kirchlichen Aufgaben 7 % USt.	alle Erträge außer unten angeführte und innerkirchliche, die mit 7 % USt belastet sind
40000300	Erträge aus kirchlichen Aufgaben 19 % USt.	alle Erträge außer unten angeführte und innerkirchliche, die mit 19 % USt belastet sind
40121100	Schulgeld steuerfrei	Von Eltern direkt an die Trägerin gezahlte Beträge für eine anerkannte Privatschule
40130100	Elternbeiträge steuerfrei	Z.B. für Kindergärten, Schulen, Internate - nur USt-freie Vorgänge
40131100	Essensgeld KITA steuerfrei	Regelfall der Buchung von Essensgeldern für betreute Kinder Von den Eltern an die Trägerin gezahlte Beträge
40131300	Essensgeld KITA 19 % USt.	Aufgrund der Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG ab dem 01.01.2020 geringe Bedeutung für Einnahmen kirchlicher Körperschaften
40132100	Essensgeld OGS steuerfrei	Regelfall der Buchung von Essensgeldern für betreute Kinder Von den Eltern an die Trägerin gezahlte Beträge
40132300	Essensgeld OGS 19 % USt.	Aufgrund der Neufassung des § 4 Nr. 23 UStG ab dem 01.01.2020 geringe Bedeutung für Einnahmen der kirchlichen Körperschaft
40140200	Eintrittsgelder 7 % USt.	Eintrittsgelder für eigene Konzerte, Besichtigungen usw., sofern keine Steuerbefreiung vorliegt. Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG
40150300	Entgelte aus kirchlichen Tagungen 19 % USt.	Alle Entgelte aus kirchlichen Tagungen soweit nicht in den nachfolgenden Konten spezifizierter enthalten und keiner Steuerbefreiung unterliegend (Bspw. steuerpflichtige Leistungen im Zusammenhang mit einem Symposium zu gesellschaftlichen Themen)
40151030	Entgelte aus kirchlichen Tagungen / Teilnehmerbeiträge 19 % USt.	Bspw. TN-Beiträge für Seminare zu gesellschaftlichen Themen Klima, Weltverantwortung, die mit 19 % zu versteuern sind und keine steuerfreien Veranstaltungen nach § 4 Nr. 22 UStG darstellen.
40153113	Verpflegung Mitarbeitende 7 % USt.	Entgelte für Grundnahrungsmittel und zubereitete Speisen, die nicht an Ort und Stelle verzehrt werden, bspw. Verkauf von Obst.
40153114	Verpflegung Mitarbeitende steuerfrei	Bspw. Entgelte von Kita/OGS-Mitarbeitern für das in der Kita verzehrte Essen gem. § 4 Nr. 23+25 UStG.
40154002	Entgelte aus kirchlichen Tagungen / Sonstiges 7 % USt.	Nur Vorgänge, die mit 7 % USt belastet sind, z.B. Entgelte für Überlassung von Fahrberechtigungen für den Nahverkehr oder Eintrittsberechtigungen für begünstigte Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Museen etc.). Wurden diese Gebühren in einer Pauschale zusammen mit

		dem Entgelt für die Unterkunft berechnet sind sie herauszurechnen und separat zum ermäßigten Steuersatz zu buchen!
40154003	Entgelte aus kirchlichen Tagungen / Sonstiges 19 % USt.	Nur Vorgänge, die mit 19 % USt belastet sind bspw. Entgelte für Wellness-Angebote, Getränkeversorgung aus der Minibar, Überlassung von Sportgeräten und -anlagen, Shuttle-Service, Einräumung von Parkmöglichkeiten die von der kirchl. Körperschaft erhoben werden. Wurden diese Gebühren in einer Pauschale zusammen mit dem Entgelt für die Unterkunft berechnet sind sie herauszurechnen und separat zum regulären Steuersatz zu buchen!
40154040	Ausfallkosten Unterkunft 7 % USt.	Entgelt bei nicht stornierbaren Zimmerbuchungen (kurzfristige Vermietungen wie Tagungshotel etc.). Ist eine Stornierungsmöglichkeit gegeben bitte nicht steuerbaren Schadenersatz prüfen.
40154050	Ausfallkosten Verpflegung 7 % USt.	Eher unwahrscheinlicher Fall, z.B. Obstverkauf und kein Vor-Ort-Verzehr. Kann das Konto noch gelöscht werden?
40156000	Nutzungsentgelt Tagungsräume nicht steuerbar	Innenumsätze einer Körperschaft Bspw. Entgelte für Raumnutzung einer landeskirchlichen Veranstaltung in der landeskirchlichen Einrichtung Haus Villigst.
40157304	Erstattung Telefon 19 % USt.	Nutzung des dienstlichen Telefons für Privatgespräche (Pfarrer oder Mitarbeiter in Ämtern etc. Bei Zahlungen von Dritten: Konto 41060000).
40157305	Erstattung Papier und Fotokopien 19 % USt.	Bspw. Nutzungsentschädigungen von Mitarbeitern oder Dritten für private Kopien, Drucke etc.
40159100	Sonstige Erstattungen steuerfrei	Zahlungen von Mitarbeitern o.ä. für steuerfreie Leistungen (bsp. „Erstattung“ von Beträgen für Briefmarken, die im Gemeindebüro gekauft wurden)
40159200	Sonstige Erstattungen 7 % USt.	z.B. Erstattung von Mitarbeitern o.ä. für steuerbegünstigte Lebensmittel oder Blumen.
40159300	Sonstige Erstattungen 19 % USt.	Siehe auch Begründung Kto. 40157305. Zahlungen von Mitarbeitern o.ä. für Leistungen, die dem Regelsteuersatz unterliegen.
40212200	Ausschmückung Gräber 7 % USt.	Reine Lieferung von Bepflanzung, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40212300	Ausschmückung Gräber 19 % USt.	Lieferung Bepfl. <b>und</b> Dienstleistung, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40227300	Ausschmückung Friedhofskapelle 19 % USt.	Lieferung Bepfl. <b>und</b> Dienstleistung, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40228300	Ausschmückung Aussegnungshalle 19 % USt.	Lieferung Bepfl. <b>und</b> Dienstleistung, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40229003	Nutzungsgebühren Leichenkammer 19 % USt.	Reine Vermietung Kühlzelle (Betriebsvorrichtung) s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40229300	Ausschmückung Leichenkammer 19 % USt.	Lieferung Bepfl. und Dienstleistung, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40231300	Unterhaltungsgebühren sonstige 19 % USt.	Über die Friedhofsunterhaltungsgebühr hinausgehende Entgelte, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40241300	Gebühren für Namensplatte 19 % USt.	Lieferung einer Namensplatte, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40242300	Abbaukosten 19 % USt.	Unklarer Begriff, meint vermutlich Abräumen des Grabes, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40250300	sonstige Friedhofsgebühren 19 % USt.	Ggfs. erhobene Beträge für Beglaubigungen, Kopien oder z.B. das Entfernen von „unsicheren“ Grabsteinen ohne Satzung bzw. bei Überschreitung der Umsatzgrenze des § 2b UStG, s. Erläuterungen Arbeitshilfe Friedhof
40280300	Nichtgemeindegliederzuschlag 19 % USt.	Nicht-Kirchenmitglied wird auf einem kirchengemeindlichen Friedhof bestat-

		tet. Verstößt gegen das AGG, daher nicht zulässig! Sofern berechnet steuerpflichtiges Entgelt.
40295300	Gebühren Sonstige 19 % USt.	
40300200	Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben 7 % USt.	Dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Verkaufserlöse (Nahrungsmittel im Eine-Welt-Laden, beim Take-Away-Stand auf dem Kirchentag etc.). Wurde zuvor „kirchliche Aufgaben“ im Kontext definiert?
40300300	Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben 19 % USt.	Dem Regelsteuersatz unterliegende Verkaufserlöse (Getränke im Eine-Welt-Laden, Devotionalien-Verkauf, Kleidung mit Kirchen-Logo, (Tauf)Kerzen etc.).
40310200	Erträge aus Veröffentlichungen in kirchlichem Schriftgut 7% USt.	Bspw. Einnahmen aus der Veröffentlichung von Anzeigen in kirchlichen Zeitschriften, Gemeindebriefen usw. <b>Diese Umsätze unterliegen jedoch dem Regelsteuersatz von 19 % !!!</b>
40320200	Erträge aus dem Vertrieb von kirchlichen Schriften 7 % USt.	Einnahmen aus dem Vertrieb von Amtsblättern, Zeitschriften, Kalendern, Büchern usw.
40900200	Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben 7 % USt.	s.o. Verkaufserträge 7% Auffangkonto (Bitte um sparsame Benutzung)
40900300	Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben 19 % USt.	s.o. Verkaufserträge 19% Auffangkonto (Bitte um sparsame Benutzung)

#### Kontenklasse 42 - Erträge aus Grundvermögen und Rechten

42000300	Erträge aus Grundvermögen und Rechten 19 % USt.	Steuerpflichtige Vermietung oder Erbpacht aufgrund ausgeübter Option gem. § 9 UStG
42100001	Mieterträge Erlösschmälerungen	gilt nur bei kurzfristigen Leistungskürzungen, z.B. bei anerkannten Mängeln am Haus
42100300	Mieterträge 19 % USt.	Gewerbliche Vermietung gem. § 9 UStG
42300001	Pachterträge Erlösschmälerungen	gilt nur bei kurzfristigen Leistungskürzungen, z.B. bei anerkannten Mängeln
42300300	Pachterträge 19 % USt.	Auch Jagd- und Fischereipachtzins.
42400001	Erbbauzinserträge Erlösschmälerungen	gilt nur bei kurzfristigen Leistungskürzungen, z.B. bei anerkannten Mängeln
42600001	Nutzungsentschädigungen Erlösschmälerungen	gilt nur bei kurzfristigen Leistungskürzungen, z.B. bei anerkannten Mängeln
42600300	Nutzungsentschädigungen 19 % USt.	Einnahmen aus Gestattungsverträgen, Dienstbarkeiten.
42700300	Sonstige Erträge aus Grundvermögen und Rechten 19 % USt.	Z.B. Abbau von Bodenschätzen, Fördereinnahmen

Hierunter fallen sowohl der teilweise oder volle Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung einer Aufgabe für eine andere kirchliche Einrichtung entstanden sind (z.B. Erstattung von Kosten für gemeinsame Gehaltsabrechnung oder extern durchgeführte Rechnungsprüfung) als auch der Ersatz von Dritten.

#### Kontenklasse 43 - Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen

43100100	Ersatz aus der eigenen Landeskirche steuerfrei	Einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe 46.
43100200	Ersatz aus der eigenen Landeskirche 7% USt	siehe oben

43100300	Ersatz aus der eigenen Landeskirche 19 % USt.	siehe oben
43110100	Ersatz aus Kirchengemeinden steuerfrei	
43110200	Ersatz aus Kirchengemeinden 7 % USt.	
43110300	Ersatz aus Kirchengemeinden 19 % USt.	
43120100	Ersatz aus Kirchenkreisen steuerfrei	
43120200	Ersatz aus Kirchenkreisen 7 % USt.	
43120300	Ersatz aus Kirchenkreisen 19 % USt.	
43200100	Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche) st.frei	Ersatz von Sach- und Personalausgaben von außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (einschließlich VELKD, UEK und dem Bund ref. Kirchen). Hierher gehört auch Ersatz von anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.
43200200	Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche) 7 % USt.	siehe oben
43200300	Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche) 19 % USt.	siehe oben
43300100	Ersatz von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen steuerfrei	
43300200	Ersatz von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 7 % USt.	
43300300	Ersatz von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 19 % USt.	
43310100	Ersatz von der Diakonie steuerfrei	Ersatz von Sach- und Personalausgaben von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind bei 431 oder 432 zuzuordnen. Beim Kirchenkreis ist Personal angestellt, welches bei Schuldnerberatung e.V. (als Teil des Diakonischen Werkes) arbeitet (für steuerbefreite Aufgabenbereiche) und für welche die Schuldnerberatung Personalkosten zahlt.
43310200	Ersatz von der Diakonie 7 % USt.	Ersatz von Sach- und Personalausgaben von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind bei 431 oder 432 zuzuordnen. Bspw. die Lieferung von Obst und Gemüse (ermäßig besteuerte Lebensmittel) an diakonische Einrichtungen.
43310300	Ersatz von der Diakonie 19 % USt.	Ersatz von Sach- und Personalausgaben von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind bei 431 oder 432 zuzuordnen. z.B. Der Leiter der Personalabteilung des Kirchenkreises ist zu 25% für das Diakonische Werk e.V. tätig. Die Erstattung der Bruttopersonalkosten ist zum Steuersatz von 19 % steuerpflichtig. z.B. Der Kirchenkreis führt für die Beschäftigten der Diakonie e.V. die Personalverwaltung aus. Die erstatteten Bruttopersonalkosten sind als Entgelt steuerpflichtig zum Steuersatz von 19 %.

43320100	Ersatz von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen steuerfrei	Siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310100.
43320200	Ersatz von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 7 % USt.	Siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310200.
43320300	Ersatz von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 19 % USt.	Siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310300.
43400100	Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich steuerfrei	Bei sonstigen <b>selbständigen</b> Einrichtungen oder Externe siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310100. Bei <b>unselbständigen</b> Gruppen jedoch liegt eine interne Leistungsverrechnung vor, die nicht im Ertrags- und Aufwandsbereich abgebildet werden darf und der Kontenklasse 9 zuzuordnen ist.
43400200	Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich 7 % USt.	Bei sonstigen <b>selbständigen</b> Einrichtungen oder Externe siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310200. Bei <b>unselbständigen</b> Gruppen jedoch liegt eine interne Leistungsverrechnung vor, die nicht im Ertrags- und Aufwandsbereich abgebildet werden darf und der Kontenklasse 9 zuzuordnen ist.
43400300	Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich 19 % USt.	Bei sonstigen <b>selbständigen</b> Einrichtungen oder Externe siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310300. Bei <b>unselbständigen</b> Gruppen jedoch liegt eine interne Leistungsverrechnung vor, die nicht im Ertrags- und Aufwandsbereich abgebildet werden darf und der Kontenklasse 9 zuzuordnen ist.
43500100	Ersatz von Dritten steuerfrei	Bei selbständigen Dritten siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310100.
43500200	Ersatz von Dritten 7 % USt.	Bei selbständigen Dritten siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310200.
43500300	Ersatz von Dritten 19 % USt.	Bei selbständigen Dritten siehe vergleichbare Fallgestaltung zum Konto 43310300.
43510300	Einnahmen Mietnebenkostenerstattung 19 % USt.	Bspw. Erstattung von Mietnebenkosten, die der kirchlichen Körperschaft (= Mieterin) im Rahmen eines steuerpflichtigen Mietverhältnisses zufließen. Die kirchliche Körperschaft muss zur steuerpflichtigen Vermietung an sie optiert haben. Denkbar nur in wirtschaftlichen Bereichen wie Eine-Welt-Läden o.ä. ohne steuerfreie Umsätze
43520300	Einnahmen Heizkostenerstattung 19 % USt.	s. 43510300
43530100	Erstattung Kosten Treuhandvermögen steuerfrei	Bspw. es fallen negative Habenzinsen für das Treuhandvermögen an und werden dem Kirchenkreis erstattet.

		Bspw. für nicht auskömmliche Friedhofslegale werden kirchliche Zuschüsse geleistet.
43530300	Erstattung Kosten Treuhandvermögen 19 % USt.	Bspw. die „Verwaltungskostenumlage“, die das Kreiskirchenamt für die Verwaltung des Treuhandvermögens erhält.
43600100	Ersatz von Mitarbeitenden steuerfrei	Abgrenzung zu „Erstattungen“ nicht ersichtlich, s. 40159100-40159300
43600200	Ersatz von Mitarbeitenden 7 % USt.	s.o.
43600300	Ersatz von Mitarbeitenden 19 % USt.	s.o.

### Kontenklasse 47 - Zuschüsse von Dritten

Während Zuweisungen Zahlungen innerhalb des kirchlichen Bereichs sind, sind Zuschüsse Zahlungen vom bzw. an den sonstigen (öffentlichen und privaten) Bereich. Es ist unerheblich, ob es sich um regelmäßige oder einmalige Zahlungen handelt. Zuschüsse für Investitionen werden beim Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse gebucht. Zuschüsse, die den Charakter von Leistungsentgelten haben, sind unter den Kontengruppen 40 oder 41 zu buchen.

47490200	Sonstige Zuschüsse von Gemeinden (kommunal) 7 % USt.	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Vertrag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.
47490300	Sonstige Zuschüsse von Gemeinden (kommunal) 19 % USt.	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Vertrag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.
47500200	Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts 7 % USt.	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Vertrag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.
47500300	Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts 19 % USt.	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Vertrag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.
47900200	Zuschüsse von sonstigen Dritten 7 % USt.	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Ver-

		trag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.
47900300	Zuschüsse von sonstigen Dritten 19 % USt.	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Vertrag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.
47990200	Übrige sonstige Zuschüsse 7% USt	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Vertrag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.
47990300	Übrige sonstige Zuschüsse 19 % USt.	Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar. Sog. unechte Zuschüsse (mit Gegenleistung) sind steuerbar. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Vertrag, Zuschussbedingungen etc.) ist stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um eine „allgemeine Förderung“ handeln kann. In Zweifelsfällen bitte Kontakt mit dem Steuerteam aufnehmen.

#### Kontenklasse 53 - Sonstige ordentliche Erträge

53000100	Sonstige ordentliche Erträge steuerfrei	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.
53000200	Sonstige ordentliche Erträge 7 % USt.	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.
53000300	Sonstige ordentliche Erträge 19 % USt.	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.
53100100	Nebenerträge steuerfrei	Begriff der „Nebenerträge“ ist unklar, daher kann kein Beispiel angeführt werden.
53100200	Nebenerträge 7 % USt.	s.o.
53100300	Nebenerträge 19 % USt.	s.o.
53110100	Unentgeltliche Wertabgaben steuerfrei	
53110200	Unentgeltliche Wertabgaben 7 % USt.	Bspw. Verwendung von Lebensmitteln, die mit Vorsteuerabzug gekauft worden sind, im nicht steuerbaren („hoheitlichen“) Bereich: Entnahme von Kaffeepulver aus dem Eine-Welt-Laden für kostenlosen Kaffee nach dem Gottesdienst o.ä.
53110300	Unentgeltliche Wertabgaben 19 % USt.	z.B. eine Kirchengemeinde besitzt eine PV-Anlage, die zu 25 % Strom für die Kirchengebäude produziert (nicht wirtschaftliche Nutzung) und zu 75 % in das Netz des Energieversorgers einspeist (unternehmerische Nutzung). Bei Anschaffung wurden 75% Vorsteuern geltend gemacht. Im Folgejahr wird festgestellt, dass tatsächlich nur 60 % in das Netz eingespeist worden sind. Für die 15 % Mehrbedarf im hoheitlichen nicht wirtschaft-

		lichen Bereich ist eine unentgeltliche Wertabgabe im Jahresabschluss zu buchen. Für den zusätzlichen Ertrag sind 19 % USt abzuführen.
53800100	Periodenfremde Erträge steuerfrei	z.B. Auflösung einer Rückstellung aus Vorjahren.
53800200	Periodenfremde Erträge 7 % USt.	z.B. uneinbringliche ausgebuchte Forderung für die Zeitschrift „Unsere Kirche“ wird im Folgejahr unerwartet bedient
53800300	Periodenfremde Erträge 19 % USt.	z.B. uneinbringliche ausgebuchte Forderung für eine Kursgebühr „gesunde Ernährung“ wird im Folgejahr unerwartet bedient
53900100	Übrige sonstige Erträge steuerfrei	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.
53900200	Übrige sonstige Erträge 7 % USt.	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.
53900300	Übrige sonstige Erträge 19 % USt.	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.

**Kontenklasse 59 - Außerordentliche Erträge**

**Sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit begründete Erträge**

59900100	Sonstige außerordentliche Erträge steuerfrei	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.
59900200	Sonstige außerordentliche Erträge 7 % USt.	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.
59900300	Sonstige außerordentliche Erträge 19 % USt.	Unbestimmte Begrifflichkeit verwehrt eine präzise Fallbeschreibung.